

# Merkblatt Prüfungswesen

Die „Bildung und Erziehung in der Diakonie gGmbH“ hat die Genehmigung zum Betrieb der „Philipp-Melanchthon-Fachakademie für Sozialpädagogik“ unter Vorlage der erforderlichen Anlagen bei der Regierung von Unterfranken beantragt. Sie wird im September 2022 erstmals den Betrieb aufnehmen.

Die Bayerische Schulordnung für Fachakademien (FAK-O) sieht in diesen Fällen gem. §§ 63 ff. vor, dass Bewerberinnen und Bewerber einer neu gegründeten Fachakademie als „andere Bewerberinnen und Bewerber gem. § 63 Abs. 1 FAK-O“ zählen. Dies bedeutet, sie sind wie externe Bewerber zur Prüfung zugelassen und zu prüfen. Jahresfortgangsnoten aus vorangegangenen Leistungen können nicht eingebracht werden. Dadurch ergibt sich für die Studierenden der ersten Jahrgänge einer genehmigten Fachakademie ein deutlicher Mehraufwand gegenüber Studierenden einer bereits voll anerkannten Fachakademie. Im Gegenzug für diesen Mehraufwand erhebt die „Philipp-Melanchthon-Fachakademie für Sozialpädagogik“ weder Schulgeld noch Aufnahmegebühren noch Materialgeld von den Studierenden ihrer ersten Jahrgänge.

Die Abschlussprüfung führt selbstverständlich zu demselben staatlich anerkannten Studienabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher wie bei anderen Fachakademien für Sozialpädagogik.

## **Zu den Abschlussprüfungen der Studierenden der Philipp-Melanchthon-Fachakademie für Sozialpädagogik im Einzelnen:**

### **§ 63 FAK-O (3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:**

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,
2. weitere schriftliche Aufgaben
  - a) in dem Fach nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, in dem keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
  - b) in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Ökologie/Gesundheitspädagogik, Recht und Organisation sowie Deutsch: Bearbeitungszeit je 120 Minuten,
3. eine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung: Dauer in der Regel 30 Minuten,
4. praktische und mündliche Prüfungen in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik: Dauer je Fach 45 bis 90 Minuten.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

1. stellt die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 und
2. legt die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern nach Satz 1 Nr. 4 fest.

<sup>3</sup>Er kann

1. die schriftliche Prüfung in Fächern nach Satz 1 Nr. 2 durch eine mündliche Prüfung ersetzen: Dauer je Fach 30 Minuten,
2. von der Prüfung nach Satz 1 Nr. 4 in den Fächern befreien, in denen die Bewerberin oder der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

<sup>4</sup>Von der Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a im Fach Theologie/ Religionspädagogik kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/ Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird.

(4) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, findet in höchstens zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine zusätzliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Bei einer vorherigen schriftlichen Prüfung wird das Fach mündlich – Dauer 30 Minuten –, bei einer vorherigen mündlichen Prüfung schriftlich – Bearbeitungszeit 120 Minuten – geprüft.

### **§ 64 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen zur Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 seit mindestens zwei Jahren und  
2. eine erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von weiteren sechs Monaten oder regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis als Studierende oder Studierender gemäß der Studententafel.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,  
2. ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber erwarten lassen und zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,  
2. Nachweise über die nach § 6 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,  
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 Nr. 2 nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

### **§ 65 FAK-O regelt die Festsetzung des Prüfungsergebnisses und lautet:**

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>In Fächern, in denen nur eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Gesamtnote. <sup>3</sup>In den in § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten Fächern wird die Gesamtnote aus der zweifach gewichteten Note der praktischen Prüfung und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet. <sup>4</sup>In den Fällen des § 63 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichteten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung. <sup>5</sup>Soweit Leistungsnachweise gemäß § 58 Nr. 1 bis 4 von Lehrkräften genehmigter Schulen erstellt oder benotet werden, erfolgt die Festsetzung der Note für das Berufspraktikum nach Prüfung und Bestätigung dieser Leistungsnachweise durch den Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.